

4U @work GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die 4U @work GmbH (nachfolgend „4U“ genannt) stellt als Personaldienstleistungsunternehmen ihren Kunden (nachfolgend „Entleiher“ genannt) Leiharbeiter/-innen (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „AÜV“ genannt) und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) zur Verfügung. Etwaigen AGB's des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.

2. Behördliche Genehmigung / Tarifvertrag

4U ist Inhaber einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, zuletzt ausgestellt von der Regionaldirektion Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Mitarbeiter finden die zwischen den Bundesverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifvertrag (Mantel-, Entgeltrahmen-, Entgelt- und Beschäftigungssicherungstarifvertrag in deren jeweils geltender Fassung) Anwendung.

3. Abschluss und Durchführung des Vertrages

Für jede Überlassung eines Mitarbeiters ist ein AÜV zu schließen. Dieser Bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen. Werden solche mit dem überlassenen Mitarbeiter getroffen, sind diese ohne schriftliche Bestätigung durch 4U nicht wirksam.

4U ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß AÜG und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

Der Mitarbeiter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den Arbeitsanweisungen und den betrieblichen Regelungen des Entleihers. Dem Entleiher obliegen weiterhin die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu hat der Entleiher den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie aller betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe zu unterrichten, insbesondere dem Mitarbeiter die für die Ausübung dessen jeweiliger Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Bei einem Arbeitsunfall des Mitarbeiters ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich 4U zu benachrichtigen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter zu beachten und diesem die Nutzung seiner Sozialleistungen (Umkleide- und Aufenthaltsräume, Spinde, Toiletten, usw.) in demselben Umfang, in der auch seine Arbeitnehmer/innen diese nutzen können, zu gewähren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (z.B. des Arbeitszeitgesetzes) zu beschäftigen und, soweit eine behördliche Genehmigung erforderlich sein sollte (z.B. ... notwendige behördliche Genehmigung für Sonntagsarbeit), diese auf eigene Kosten zu erwirken und 4U eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

Der Mitarbeiter ist nicht befugt, für 4U rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen für diese abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

Der Mitarbeiter wird dem Entleiher nur vorübergehend überlassen. Der zeitliche Umfang der Überlassung richtet sich nach dem AÜV. Wird der Mitarbeiter über einen vereinbarten Tätigkeitszeitraum hinaus für den Entleiher tätig, gilt der AÜV als zu den darin aufgeführten Bedingungen einvernehmlich verlängert.

Der Auftrag kann von beiden Vertragsparteien mit der im AÜV vereinbarten Frist gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist in dem AÜV nicht vereinbart, ist die Kündigung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Wochenende zulässig. Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an 4U zu zahlen.

Dem Entleiher obliegt die Pflicht, den Mitarbeiter mindestens zwei Tage vor Einsatzende hierüber zu informieren.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Entleihers und/oder bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers sowie für die Fälle, in denen der Entleiher seine Pflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit des Mitarbeiters nicht erfüllt oder für den Mitarbeiter unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind, ist 4U berechtigt, den AÜV ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigung hat gegenüber dem Vertragspartner in Textform zu erfolgen.

5. Arbeitszeit / Tätigkeitsnachweise

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beim Entleiher entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Abrechnung der von dem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch 4U gegenüber dem Entleiher auf der Grundlage der von dem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher verpflichtet sich, die Tätigkeitsnachweise innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Vorlage zu prüfen und abzuzeichnen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mitarbeiter an dessen Einsatzort ein Unterschriftsberechtigter zur Verfügung steht.

Kommt der Entleiher seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Mitarbeiters nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Entleiher innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Tätigkeiten begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

6. Vergütungshöhe / Anpassungsklausel

Maßgebend für die Abrechnung sind die in dem AÜV jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich etwaiger Zuschläge. In gleicher Weise werden Zeiten der Rufbereitschaft des Mitarbeiters mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen berechnet.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind vom Entleiher zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an 4U zu zahlen.

4U ist berechtigt, die Entleiher-Tarife nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn sich die von 4U an die Mitarbeiter oder die zu überlassenden Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des AÜV aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn Mitarbeiter durch andere mit einer höheren Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen wird 4U dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der gesetzlichen oder tariflichen Erhöhung zu kündigen.

7. Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen 4U und dem Entleiher getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung von 4U wöchentlich auf Grundlage der dokumentierten Tätigkeitsstunden zzgl. von Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen. Die Begleichung der Rechnungen hat innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zahlungen jeglicher Art sind ausschließlich unmittelbar und ohne Abzug auf die in der Rechnung von 4U angegebenen Bankkonten zu leisten. Der Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber einer Forderung von 4U aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen mehr als zwei Wochen in Verzug, ist 4U berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und den Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen. Für die Zeit des Zahlungsverzugs des Entleihers ist 4U berechtigt, ohne Nachweis, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachgewiesenen höheren Zinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis bleibt davon unberührt.

8. Haftung / Prüfungspflichten / Rücktritt

4U haftet nur für die schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zur ordnungsgemäßen Auswahl und pünktlichen Bereitstellung eines qualifizierten Mitarbeiters für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4U haftet nur im Umfang der von ihr unterhaltenen Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung für folgende Deckungssummen: Personen- und Sachschäden 5.000.000,00 Euro pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

Der Entleiher darf den Mitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

4U haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Entleiher verursacht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Leistung nicht erbringt.

Der Entleiher hat den Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von ihm auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Lehnt der Entleiher einen Mitarbeiter ab und steht 4U eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist 4U berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit aus einem anderen Grund nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Entsendung des die Beanstandung begründeten Umstandes, in Textform der 4U anzuzeigen. Beanstandungen, die bei 4U später eingehen sind ausgeschlossen.

Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die 4U die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere bei Streik, höherer Gewalt, Epidemien, behördlichen Anordnungen - hat 4U auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen 4U die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten.

Sofern 4U mit der Überlassung eines Mitarbeiters in Verzug ist, ist der Entleiher nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er 4U in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9. Vermittlungsklausel

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen 4U-Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt. Die Höhe der Vergütung (Vermittlungsprovision) richtet sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt:

- Ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Ab dem 4. Monat bis zum Ablauf des 6. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden
- Ab dem 7. Monat bis zum Ablauf des 9. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden
- Ab dem 10. Monat bis zum Ablauf des 12. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden

Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei. Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wird eine Vermittlungsvergütung von 200 Stunden (200 Stunden x Stundenverrechnungssatz) bei dem Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung sind möglich und gelten.

10. Verschwiegenheitsklausel / Datenschutz

Der Mitarbeiter hat sich gegenüber 4U vertraglich zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm während der Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekannt gewordenen persönlichen Daten des Mitarbeiters sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

4U weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des AÜV notwendigen Daten elektronisch erfasst, jedoch nur an gesetzlich Auskunfts berechtigte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die 4U in Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Die in diesem AGB's verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von 4U. Als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart.

Stand: 26.01.2017

4U @work Service GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Werkleistungen der 4U @work Service GmbH (nachfolgend „4U“ genannt) ausschließlich, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder einzelvertraglicher schriftlicher Vereinbarung zwischen der 4U und dem Kunden nichts Abweichendes ergibt. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die 4U ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/ Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der 4U sind freibleibend.

2.2 Der Abruf bzw. die Bestellung der Werkleistungen der 4U durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot des Kunden dar. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch die Ausführung der Werkleistungen erklärt werden.

3. Leistungsumfang

Die 4U erbringt ihre Werkleistungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die einzelnen Werkleistungen werden in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung definiert.

4. Preis/ Zahlungen

4.1 Die Preise der 4U verstehen sich netto in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2 Schecks nimmt die 4U lediglich aufgrund besonderer Vereinbarung entgegen. Die Entgegennahme von Schecks aufgrund einer solchen besonderen Vereinbarung erfolgt lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheckspesen gehen zu Lasten des Kunden. Scheckzahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von der 4U als besorgt.

4.3 Die Rechnung ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug kann die 4U unbeschadet ihrer Berechtigung, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen und unbeschadet der Möglichkeit des Kunden, der 4U einen geringeren Schaden nachzuweisen, den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend machen.

4.4 Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen die 4U vereinbarte Zahlungsziele – auch für künftige Werkleistungen – zu widerrufen und ausstehende Werkleistungen aus sämtlichen mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegen Forderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der 4U anerkannt sind sowie im Falle der Zurückbehaltung nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

6. Leistungsfristen/ -termine, höhere Gewalt

6.1 Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der 4U schriftlich bestätigt werden.

6.2 Führen vom Kunden zu vertretende Verzögerungen zu Verschiebungen fest vereinbarter oder von der 4U verbindlich bestätigter Termine, so können die hieraus entstehenden Kosten dem Kunden berechnet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass vom Kunden zu stellendes Verkaufs-, Werbe- oder Planungsmaterial nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

6.3 Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei Lieferanten der 4U) befreien die 4U für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung; dies gilt auch, soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen. Beim Vorliegen dieser Fälle kann die 4U vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Schadenersatz hat. Auf die genannten Leistungshindernisse kann die 4U sich nur berufen, wenn die 4U den Kunden auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen hat.

6.4 In jedem Fall des Rücktritts sind Vorleistungen zurück zu gewähren bzw. getätigte Vorleistungen zu vergüten.

7. Schadensersatz

Die 4U haftet auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal in Höhe der bestehenden Deckungszusage (i.H.v. 1.000.000 EUR bei Personenschäden und 100.000 EUR bei Vermögens- und Sachschäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ferner gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit die 4U einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

8. Gewährleistung

8.1 Beanstandungen sowie erkennbare Mängel der durch die 4U erbrachten Leistungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen der 4U durch eine hierzu berechtigte Person schriftlich anzuzeigen.

8.2 Die 4U ist bei berechtigter Beanstandung oder Mängelrüge zur Nachbesserung oder nach ihrer Wahl zur Neuherstellung binnen einer vom Kunden zu setzenden, angemessenen Nachfrist berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird die Nacherfüllung seitens der 4U unberechtigt verweigert, so kann der Kunde wahlweise die angemessene Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Einzelauftrags verlangen.

8.3 Der Kunde hat in Absprache mit der 4U dieser die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung oder Neuherstellung zu geben, widrigenfalls die 4U für die daraus entstehenden Folgen nicht haftet. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.4 Die Gewährleistungsrechte des Kunden gemäß Abs. 8.1 unterliegen einer Verjährung von einem Jahr ab Abnahme. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden.

9. Abnahme

Die Leistungen der 4U gelten mit Unterzeichnung der durch die 4U erbrachten und vom Kunden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen akzeptierten Leistungsnachweise als abgenommen.

10. Schlussbestimmung

10.1 Änderungen oder Ergänzungen eines mit der 4U abgeschlossenen individuellen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen des individuellen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

10.3 Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz in Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts.

10.5 Sitz der 4U ist Mainz, HRB 48946, Mainz

Stand 26.03.2020

4U @work Personalservice GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Die 4U @work Personalservice GmbH (nachfolgend "4U" genannte) stellt als Personaldienstleistungsunternehmen ihren Kunden (nachfolgend "Entleiher" genannt) Leiharbeiter/-innen (nachfolgend "Mitarbeiter" genannt) ausschließlich auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend "AÜV" genannt) und der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) zur Verfügung. Etwaige AGB's des Entleihers wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmal hierauf hingewiesen wird..

2. Behördliche Genehmigung / Tarifvertrag

4U ist Inhaber einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG, zuletzt ausgestellt von der Regionaldirektion Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Mitarbeiter finden die zwischen den Bundesverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifvertrag (Mantel-, Entgeltrahmen-, Entgelt- und Beschäftigungssicherungstarifvertrag in deren jeweils geltender Fassung) Anwendung.

3. Abschluss und Durchführung des Vertrages

Für jede Überlassung eines Mitarbeiters ist ein AÜV zu schließen. Dieser Bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen. Werden solche mit dem überlassenen Mitarbeiter getroffen, sind diese ohne schriftliche Bestätigung durch 4U nicht wirksam.

4U ist der Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß AÜG und verpflichtet sich, den Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insofern sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen fristgerecht zu leisten.

Der Mitarbeiter unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit den Arbeitsanweisungen und den betrieblichen Regelungen des Entleihers. Dem Entleiher obliegen weiterhin die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu hat der Entleiher den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb und dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie aller betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit und zur Ersten Hilfe zu unterrichten, insbesondere dem Mitarbeiter die für die Ausübung dessen jeweiliger Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Bei einem Arbeitsunfall des Mitarbeiters ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich 4U zu benachrichtigen.

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Mitarbeiter zu beachten und diesem die Nutzung seiner Sozialleistungen (Umkleide- und Aufenthaltsräume, Spinde, Toiletten, usw.) in demselben Umfang, in der auch seine Arbeitnehmer/innen diese nutzen können, zu gewähren.

Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (z.B. des Arbeitszeitgesetzes) zu beschäftigen und, soweit eine behördliche Genehmigung erforderlich sein sollte (z.B. ... notwendige behördliche Genehmigung für Sonntagsarbeit), diese auf eigene Kosten zu erwirken und 4U eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen.

Der Mitarbeiter ist nicht befugt, für 4U rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen für diese abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Vertragsdauer / Vertragsbeendigung

Der Mitarbeiter wird dem Entleiher nur vorübergehend überlassen. Der zeitliche Umfang der Überlassung richtet sich nach dem AÜV. Wird der Mitarbeiter über einen vereinbarten Tätigkeitszeitraum hinaus für den Entleiher tätig, gilt der AÜV als zu den darin aufgeführten Bedingungen einvernehmlich verlängert.

Der Auftrag kann von beiden Vertragsparteien mit der im AÜV vereinbarten Frist gekündigt werden. Ist eine Kündigungsfrist in dem AÜV nicht vereinbart, ist die Kündigung von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Wochenende zulässig. Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vorher, hat er die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an 4U zu zahlen.

Dem Entleiher obliegt die Pflicht, den Mitarbeiter mindestens zwei Tage vor Einsatzende hierüber zu informieren.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Entleihers und/oder bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers sowie für die Fälle, in denen der Entleiher seine Pflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit des Mitarbeiters nicht erfüllt oder für den Mitarbeiter unzumutbare Arbeitsbedingungen gegeben sind, ist 4U berechtigt, den AÜV ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Kündigung hat gegenüber dem Vertragspartner in Textform zu erfolgen.

5. Arbeitszeit / Tätigkeitsnachweise

Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beim Entleiher entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Abrechnung der von dem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch 4U gegenüber dem Entleiher auf der Grundlage der von dem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Entleiher verpflichtet sich, die Tätigkeitsnachweise innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Vorlage zu prüfen und abzuzeichnen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mitarbeiter an dessen Einsatzort ein Unterschriftsberechtigter zur Verfügung steht.

Kommt der Entleiher seiner Verpflichtung zur Abzeichnung der Arbeitszeiten des Mitarbeiters nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Entleiher innerhalb von einer Woche nach Zugang der Rechnung über diese Tätigkeiten begründete Einwände in Textform gegen deren Richtigkeit vorbringt.

6. Vergütungshöhe / Anpassungsklausel

Maßgebend für die Abrechnung sind die in dem AÜV jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich etwaiger Zuschläge. In gleicher Weise werden Zeiten der Rufbereitschaft des Mitarbeiters mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen berechnet.

Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind vom Entleiher zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an 4U zu zahlen.

4U ist berechtigt, die Entleiher-Tarife nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn sich die von 4U an die Mitarbeiter oder die zu überlassenden Mitarbeiter zu zahlende Vergütung nach Abschluss des AÜV aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht, oder wenn Mitarbeiter durch andere mit einer höheren Qualifikation ersetzt werden. Notwendige Tarifierhöhungen wird 4U dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Entleiher wirksam. Der Entleiher ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der gesetzlichen oder tariflichen Erhöhung zu kündigen.

7. Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen 4U und dem Entleiher getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung von 4U wöchentlich auf Grundlage der dokumentierten Tätigkeitsstunden zzgl. von Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen. Die Begleichung der Rechnungen hat innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zahlungen jeglicher Art sind ausschließlich unmittelbar und ohne Abzug auf die in der Rechnung von 4U angegebenen Bankkonten zu leisten. Der Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber einer Forderung von 4U aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen mehr als zwei Wochen in Verzug, ist 4U berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und den Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen. Für die Zeit des Zahlungsverzugs des Entleihers ist 4U berechtigt, ohne Nachweis, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einen nachgewiesenen höheren Zinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis bleibt davon unberührt.

8. Haftung / Prüfungspflichten / Rücktritt

4U haftet nur für die schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zur ordnungsgemäßen Auswahl und pünktlichen Bereitstellung eines qualifizierten Mitarbeiters für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4U haftet nur im Umfang der von ihr unterhaltenen Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung für folgende Deckungssummen: Personen- und Sachschäden 5.000.000,00 Euro pro Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000.000,00 Euro pro Versicherungsjahr.

Der Entleiher darf den Mitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.

4U haftet nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit bei dem Entleiher verursacht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Leistung nicht erbringt.

Der Entleiher hat den Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von ihm auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Lehnt der Entleiher einen Mitarbeiter ab und steht 4U eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist 4U berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit aus einem anderen Grund nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch nach sieben Tagen nach Entsendung des die Beanstandung begründeten Umstandes, in Textform der 4U anzuzeigen. Beanstandungen, die bei 4U später eingehen sind ausgeschlossen.

Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die 4U die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere bei Streik, höherer Gewalt, Epidemien, behördlichen Anordnungen - hat 4U auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen 4U die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom AÜV zurückzutreten.

Sofern 4U mit der Überlassung eines Mitarbeiters in Verzug ist, ist der Entleiher nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er 4U in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

9. Vermittlungsklausel

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen 4U-Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt. Die Höhe der Vergütung (Vermittlungsprovision) richtet sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wie folgt:

- Ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 200 Stunden
- Ab dem 4. Monat bis zum Ablauf des 6. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 150 Stunden
- Ab dem 7. Monat bis zum Ablauf des 9. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 125 Stunden
- Ab dem 10. Monat bis zum Ablauf des 12. Monats:
Stundenverrechnungssatz x 80 Stunden

Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei. Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wird eine Vermittlungsvergütung von 200 Stunden (200 Stunden x Stundenverrechnungssatz) bei dem Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung sind möglich und gelten.

10. Verschwiegenheitsklausel / Datenschutz

Der Mitarbeiter hat sich gegenüber 4U vertraglich zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm während der Zusammenarbeit bzw. im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekannt gewordenen persönlichen Daten des Mitarbeiters sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

4U weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des AÜV notwendigen Daten elektronisch erfasst, jedoch nur an gesetzlich Auskunfts berechtigte weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die 4U in Textform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

Die in diesem AGB's verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von 4U. Als Gerichtsstand wird Mainz vereinbart.

Stand: 26.01.2017